

AMTSBLATT



**STADT BRANDENBURG
an der Havel**

7. Jahrgang

Nr. 03

03. März 1997

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachung

Erlaß der Haushaltssatzung 1997 einschließlich des
Haushaltsplanes 1997, des Investitionsprogramms
sowie Kenntnisnahme der Finanzplanung 1996 - 2000
(Beschluß-Nr. 442/96)

84

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlußvorlage Nr. 442/96

Erlaß der Haushaltssatzung 1997 einschließlich des Haushaltsplanes 1997, des Investitionsprogramms sowie Kenntnisnahme der Finanzplanung 1996 - 2000

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beschließt
 - a) die Haushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 1997
 - b) den mit dieser Haushaltssatzung verbundenen Haushaltsplan der Stadt Brandenburg für das Haushaltsjahr 1997
 - c) das Investitionsprogramm
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel nimmt die Finanzplanung für die Jahre 1996 - 2000 zur Kenntnis.

gez. Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 1997

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl I S. 398) wird nach Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 27.11.1996 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 wird

- | | | |
|----|--|----------------------------------|
| 1. | <u>im Verwaltungshaushalt</u> in der Einnahme auf in der Ausgabe auf | 307.162.600 DM 307.162.600 DM |
| | und | |
| 2. | <u>im Vermögenshaushalt</u> in der Einnahme auf in der Ausgabe auf | 136.947.800 DM 136.947.800 DM |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite auf | 1.780.000 DM |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf | 20.800.000 DM |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 40.000.000 DM |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 % |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 % |
| 2. | Gewerbsteuer | 350 % |

§ 4

Für den Wirtschaftsplan des Städtischen Klinikums Brandenburg werden festgesetzt:

| | | |
|----|--|---------------|
| 1. | <u>im Erfolgsplan</u> | |
| | die Erträge auf | 93.754.852 DM |
| | die Aufwendungen auf | 93.754.852 DM |
| | der Jahresgewinn auf | - DM |
| | der Jahresverlust auf | - DM |
| 2. | <u>im Vermögensplan</u> | |
| | die Einnahmen auf | 6.803.900 DM |
| | die Ausgaben auf | 6.803.900 DM |
| 3. | der Gesamtbetrag der Kredite auf | - DM |
| | davon für Zwecke der Umschuldung | - DM |
| 4. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf | - DM |
| 5. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 8.000.000 DM |

§ 5

- (1) Entscheidungsrichtlinien hinsichtlich über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung:

Nichterhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben sind:

- über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 100.000,00 DM/Haushaltsstelle nicht übersteigen oder
- über- und außerplanmäßige Ausgaben, die durchlaufende Zahlungen sind oder
- über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn die Deckung in voller Höhe durch zweckgebundene Mehreinnahmen erfolgen kann oder
- alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn sie den Betrag von 100.000,00 DM/Haushaltsstelle nicht übersteigen.

- (2) Erhebliche Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GO

- Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO anzusehen, wenn sie im Einzelfall je Haushaltsstelle 1 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Geringfügig im Sinne des § 79 Absatz 3 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 der Gemeindeordnung sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahmen einen Betrag von 100.000,00 DM nicht überschreiten.
- Außerplanmäßige Investitionsförderungsmaßnahmen sind unabhängig von ihrer Größenordnung immer per Nachtragssatzung bereitzustellen.

(3) Festsetzung der Beträge gemäß § 84 Abs. 5 GO

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind erheblich, wenn sie bei der einzelnen Haushaltsstelle

- bei Investitionen einen Betrag von 100.000,00 DM und
- bei Investitionsförderungsmaßnahmen einen Betrag von 80.000,00 DM

übersteigen.

(4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, über die der Kämmerer nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 entschieden hat, sind der Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis zu bringen.

(5) Es liegt im Ermessen des Kämmerers, von den Ermächtigungen in den Absätzen 1 und 3 Gebrauch zu machen, oder zur Leistung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen zu lassen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 14.02.1997 erteilt.

Brandenburg, den 03.03.1997

gez. Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Finanz- und Investitionsplan der Stadt Brandenburg an der Havel für die Jahre 1996 - 2000

Aufgrund des § 93 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl I S.398) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am 27.11.1996

- den Investitionsplan für die Jahre 1996 bis 2000 als Richtlinie für die Investitionsplanung beschlossen.

| | |
|------|----------------|
| 1996 | 156.301.600 DM |
| 1997 | 136.947.800 DM |
| 1998 | 123.114.600 DM |
| 1999 | 101.733.900 DM |
| 2000 | 63.026.600 DM |

- Der Finanzplan für die Jahre 1996 bis 2000 wird mit folgenden Gesamtsummen zur Kenntnis genommen:

| | Einnahmen -DM - | Ausgaben - DM - |
|------|--------------------|--------------------|
| 1996 | 502.937.200 | 502.937.200 |
| 1997 | 444.110.400 | 444.110.400 |
| 1998 | 442.468.200 | 442.468.200 |
| 1999 | 420.516.300 | 420.516.300 |
| 2000 | 384.132.300 | 384.132.300 |

Anmerkungen:

Die Genehmigung des Ministerium des Innern wurde mit Erlaß vom 14.02.1997 - Aktenzeichen II/3-12.10.10 - für das Haushaltsjahr 1997 erteilt.

Die Haushaltssatzung 1997 und ihre Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90, Haus 1, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemäß §§ 76 ff. der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

Herausgeber : Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Hauptamt -
Verantwortlich: Frau Alex, Sachgebietsleiterin Büro der Stadtverordnetenversammlung
Bearbeitung: Herr Liskowsky, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung,
Tel.: (03381) 58 10 37, Fax: (03381) 58 70 74,
Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Hauptamt, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung,
14767 Brandenburg an der Havel

Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Ausgabeorte: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Sachgebiet Büro der
Stadtverordnetenversammlung, Haus 1, Zi. 018, Neuendorfer Str. 90,
14770 Brandenburg an der Havel;

Brandenburg - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: DM 1,-
Jahresabonnement : DM 24,- zzgl. Porto
